

Stand: September 2012

Typische Fehler bei der Anfertigung öffentlich-rechtlicher Klausuren

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Übersicht gibt die in Sachsen-Anhalt sowohl von Prüferinnen und Prüfern in der zweiten juristischen Staatsprüfung als auch von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Korrektur von Klausuren häufig beobachteten, immer wiederkehrenden Fehler in den Klausurbearbeitungen wieder. Die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Rubrum/Bescheidkopf:

Das Rubrum/der Bescheidkopf ist unvollständig oder fehlerhaft:

- Das (gerichtliche) Aktenzeichen fehlt;
- Häufig sind die Beteiligten, insbesondere auf Behördenseite, unkorrekt bezeichnet, insbesondere § 8 AGVwGO wird nicht beachtet; Vertretungsregelungen sind fehlerhaft;
- Keine nähere oder unrichtige Umschreibung des Streitgegenstandes mit „wegen“;
- Der (gerichtliche) Spruchkörper wird unvollständig (etwa gänzlich ohne oder namentlich falsche Nennung der – insbesondere - ehrenamtlichen Richter; die Kammerbezeichnung fehlt) benannt.

II. Tenor:

- Der Tenor ist unvollständig oder inhaltlich unbestimmt;
- Der Tenor wird nicht von den Gründen der Entscheidung getragen;
- Die Kostenentscheidung fehlt oder ist unvollständig (z.B. Kosten der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, Trennung der Kosten des Widerspruchsverfahrens und der Aufwendungen des Widerspruchsführers);
- Fälschlicherweise werden Beschlüsse im Eilverfahren für (vorläufig) vollstreckbar erklärt;
- Die Sicherheitsleistung bei der Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist unrichtig bezeichnet; auch Berechnungsfehler (bei der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

reicht regelmäßig – so Praxis in Sachsen-Anhalt – die Angabe „in Höhe des vollstreckbaren Betrages“);

- An die Auslagenerstattung nach §§ 80 VwVfG bei (Teil-)Stattgabe, aber auch bei zurückweisenden Widerspruchsentscheidungen wird nicht gedacht;
- Bei der Kostenentscheidung wird nicht darüber entschieden, ob die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig erklärt werden;
- Die Entscheidung über Anträge gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO (Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren) fehlt.

III. Tatbestand/Sachverhaltsdarstellung:

- Die Bezeichnung „I.“ zu Beginn der tatsächlichen und/oder „II.“ zu Beginn der rechtlichen Ausführungen bei gerichtlichen Beschlüssen fehlt;
- Bei gerichtlichen Entscheidungsentwürfen fehlt die konkrete Bezeichnung des Streitgegenstandes in einem Einleitungssatz (der häufig überhaupt fehlt);
- Keine oder die Verständlichkeit erschwerende zu häufige oder aber fehlende Absatzbildung als Gliederungsmittel;
- Geschichtserzählung wird nicht chronologisch aufgebaut und nicht zu Beginn gebracht; Nennung zu vieler unwesentlicher Details (irrelevante Daten);
- Wichtige Einzelheiten, die auch in den Entscheidungsgründen erörtert werden, fehlen im Tatbestand oder werden nur unvollständig dargestellt;
- Der Entscheidungsausspruch wird in der angefochtenen Behördenentscheidung nicht wiedergegeben; oft wird die Begründung des Bescheides und insbesondere einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht bereits bei der Geschichtserzählung, sondern erst beim Vortrag der Beteiligten erwähnt, so dass der Eindruck entsteht, Begründungen seien nachgeschoben worden; die Bezeichnung der handelnden Behörde ist fehlerhaft;
- Das Beteiligtenvorbringen (insbesondere die geäußerten Rechtsauffassungen) wird mit „Unstreitigem“ (Geschichtserzählung) vermengt; häufig werden auch Tatsachenbehauptungen und Rechtsansichten der Beteiligten vermischt;
- Das Vorbringen der Beteiligten wird nicht sinnentsprechend zusammengefasst, sondern wörtlich und zu ausführlich wiedergegeben (Trennung des Wesentlichen vom Unwesentlichen);
- Die Anträge der Beteiligten sind häufig ungenau oder unvollständig (trotz vorliegenden Sitzungsprotokolls: wenn vorhanden, von dort übernehmen!; wenn nicht vorhanden: angekündigte Anträge wörtlich wiedergeben oder sinngemäß auslegen!);
- Die sog. „salvatorische“ Klausel entbindet nicht von der Notwendigkeit der Wiedergabe des wesentlichen Sachverhaltes!;

- Nicht beachtet wird, dass es grundsätzlich ausreicht, wegen des Ergebnisses einer Beweisaufnahme auf das Sitzungsprotokoll zu verweisen;
- Der Umstand der Einlegung eines Rechtsbehelfes wird nicht oder nicht am Beginn der Prozeßgeschichte mitgeteilt; das Datum des Eingangs (nicht des Verfassens!) des Rechtsbehelfes wird vergessen;
- Häufig weisen bereits die Sachverhaltsdarstellungen viele sprachliche und orthographische Fehler auf:
 - Keine kurzen oder unvollständigen Sätze;
 - Nichtbeachtung der Rechtschreibregeln;
 - Falsche Zeitformen; Nichtbeachtung der gebotenen Darstellung in indirekter Rede (Vermischung mit Konjunktiv);
 - Verwechslung aktiv/passiv;
 - Unjuristische Ausdrucksweise.

IV. Entscheidungsgründe/Begründung:

- Es fehlt die ggfs. notwendige Auslegung des Begehrens (des Rechtsschutzziels) gleich zu Beginn;
- Das Ergebnis der Gesamtentscheidung (ein Satz!) fehlt;
- Der Begründetheitsmaßstab (Norm !) wird nicht genau angegeben;
- Generell unpräzise Bezeichnung der Normen (Gesetz und „Hausnummer“!);
- Gliederungszeichen (A., B., C., oder 1., 1.1., 1.1.1., etc.) können neben anderen Gliederungsmitteln (Absatzbildung) für die Verständlichkeit gerechtfertigt sein; aber: keine (Zwischen-)Überschriften!;
- Missverhältnis zur Sachverhaltsdarstellung (Frage der Gewichtung), häufig als Folge falscher Zeiteinteilung;
- Nicht alle im Tatbestand genannten tatsächlichen Angaben werden aufgegriffen und argumentativ bei der rechtlichen Lösung verarbeitet;
- Der Gutachtenstil wird anstelle des Urteils-/Bescheidstils verwendet;
- Unter Vorschriften wird unzureichend subsumiert;
- Definitionen fehlen; es wird nicht genau „am Gesetz gearbeitet“;
- Es fehlt die argumentative Stringenz; häufig wird ein Ergebnis eines Problems recht unstrukturiert erarbeitet;
- Die eigenen Ergebnisse werden nicht oder unzureichend begründet;
- Es wimmelt von nicht fallbezogenen (für die Falllösung überflüssigen) Ausführungen;
- Nebenentscheidungen werden nicht begründet.

V. Sonstiges:

- Die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende eines Entscheidungsentwurfes ist unrichtig oder fehlt ganz;
- Die Unterschriften (der Richter, des den behördlichen Entscheidungsentwurf Zeichnenden) fehlen oder sind unvollständig/fehlerhaft;
- Die behördliche Schlussverfügung ist unvollständig oder sonst fehlerhaft.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung

des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa

im September 2012